

## Urteil des Bundesarbeitsgerichts

# Befristungsgrundsatz abgeschafft

Das Bundesarbeitsgericht hat den Grundsatz „einmal und nie wieder“ im Befristungsrecht erheblich eingeschränkt (Urteil vom 6. April, Az.: 7 AZR 716/09). Bislang waren sogenannte sachgrundlose Befristungen bis zur Dauer von 24 Monaten zulässig, wenn der Arbeitnehmer nicht bereits zuvor mit demselben Arbeitgeber ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis hatte. Von einer solchen „Zuvor-Beschäftigung“, die eine sachgrundlos befristete Beschäftigung bislang uneingeschränkt verhinderte, ist nach Auffassung des BAG künftig dann nicht mehr auszugehen, wenn sie länger als drei Jahre zurückliegt.

Dies ist aus Sicht des BAG aus einer am Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung orientierten verfassungskonformen Auslegung zu entnehmen. Die Regelung solle zum einen dem Arbeitgeber ermöglichen, durch befristete Einstellungen auf schwankende Auftragslagen und wechselnde Marktbedingungen reagieren zu können und für Arbeitnehmer eine

Brücke zur Dauerbeschäftigung schaffen. Zum anderen sollen durch das Verbot der „Zuvor-Beschäftigungen“ Befristungsketten und der Missbrauch befristeter Arbeitsverträge verhindert werden. Das Verbot könne allerdings auch zu einem Einstellungshindernis werden. Seine Anwendung sei daher nur insoweit gerechtfertigt, wenn dies zur Verhinderung von Befristungsketten notwendig ist. Dies sei bei lange Zeit zurückliegenden früheren Beschäftigungsverhältnissen typischerweise nicht mehr der Fall. Das BAG hielt eine Zeitspanne von drei Jahren für ausreichend.

Dem Urteil lag eine Klage einer Lehrerin zugrunde, die beim Freistaat Sachsen vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2008 befristet beschäftigt war. Bereits während ihres Studiums hatte sie vom 1. November 1999 bis 31. Januar 2000

insgesamt 50 Stunden als studentische Hilfskraft für den Freistaat Sachsen gearbeitet. Diese Vorbeschäftigung stand nach der Überzeugung der Richter der sachgrundlosen Beschäftigung als Lehrerin nicht mehr im Wege, da zwischen der Tätigkeit als studentische Hilfskraft und der sachgrundlosen Befristung mehr als drei Jahren lagen.

*Olaf Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Endriss und Kollegen, Freiburg*

